

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund

§§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Anröchte ist am 17.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

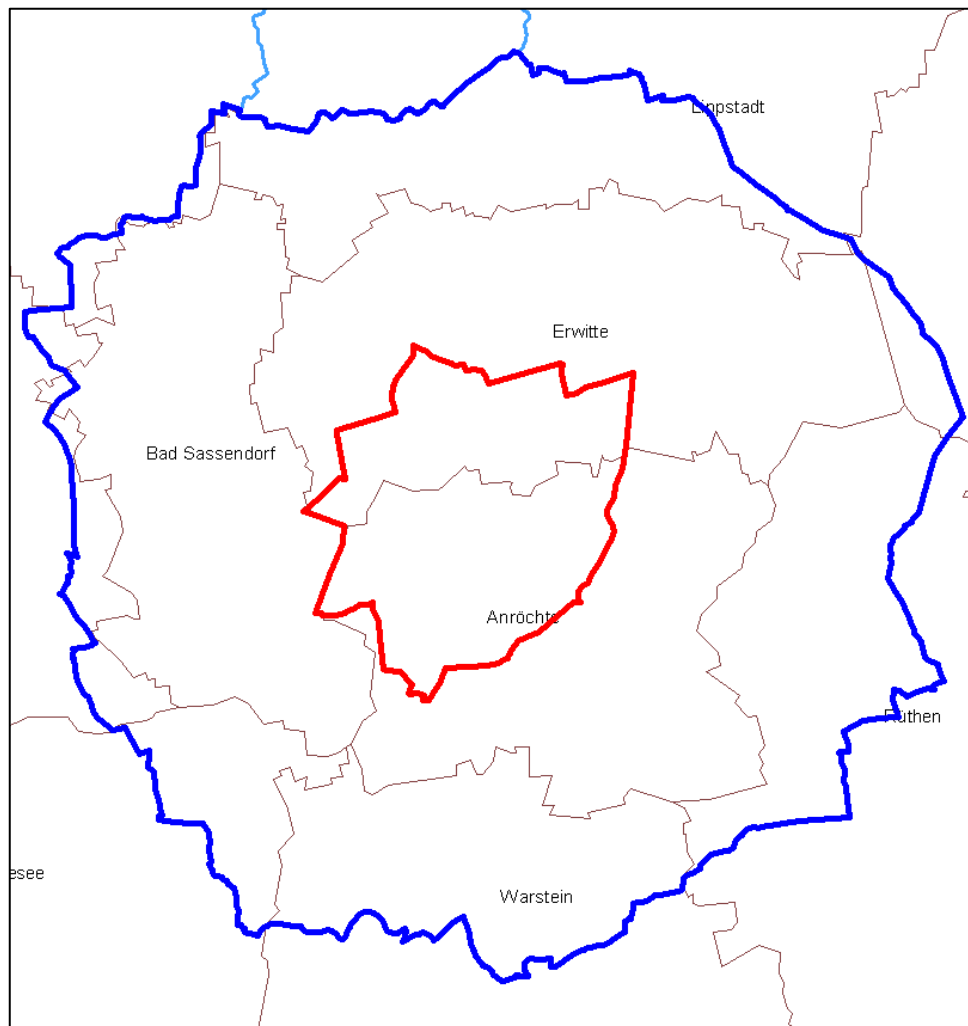
Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

*Breienweg (Schmerlecke) in nördlicher Richtung bis Aahweg, Aahweg bis K49, K49 in östlicher Richtung bis Hahnebrink, Hahnebrink bis Soester Straße, Soester Straße in östlicher Richtung bis B55, B55 in südlicher Richtung bis zur Brücke am Völlinghauser Weg, Völlinghauser Weg in östlicher Richtung bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße in südlicher Richtung bis Höhe A44, den Eisenbahngleisen folgend in südlicher Richtung bis Mellricher Straße (Anröchte), Mellricher Straße in westlicher Richtung bis Anröchter Straße/K23, K23/Anröchter Straße bis Mittelstraße, Mittelstraße bis Schützenstraße, Schützenstraße in westlicher Richtung bis Dorfstraße, Dorfstraße bis Soestweg, Soestweg in westlicher Richtung bis Zum Kirchenholz, Zum Kirchenholz in nördlicher Richtung bis Soester Straße, Soester Straße/L747 in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze/Neuengesecker Warte, Gemeindegrenze von Anröchte in nördlicher Richtung bis Gemeindegrenze Erwitte, Gemeindegrenze Erwitte in nord-westlicher Richtung bis Seringhauser Straße, Seringhauser Straße 100 m in östlicher Richtung bis Feldweg, Feldweg in nördlicher Richtung bis Soester Straße, Soester Straße in östlicher Richtung bis Breienweg (Schmerlecke)*

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

*Ab Kreisgrenze (südlich der Böbbinger Heide) der Lippe folgend in östlicher Richtung bis Brücke Hagedornsweg, Hagedornsweg in südlicher Richtung bis Hellinghäuser Weg, Hellinghäuser Weg in östlicher Richtung bis Udener Straße, Udener Straße in östlicher Richtung bis Stirper Straße, Stirper Straße bis Weingarten, Weingarten bis Erwitter Straße, Erwitter Straße in südlicher Richtung bis Am Schwibbogen, Am Schwibbogen bis Bökenförder Straße, Bökenförder Straße bis Rühthener Straße, Rühthener Straße bis Puisterweg (Bökenförde), Puisterweg bis K50, K50 bis Mittelhäuser Weg, Mittelhäuser Weg bis Doktorpfad, Doktorpfad/L878 in südlicher Richtung bis Geseker Straße, Geseker Straße bis Antoniusstraße, Antoniusstraße bis Luziastraße, Luziastraße bis Tünsberg/L536, L536 in südlicher Richtung bis Kellinghauser Straße, Kellinghauser Straße bis Magdalenenstraße, Magdalenenstraße bis Auf den Höfen, Auf den Höfen 800 m in westlicher Richtung bis Feldweg, Feldweg in südlicher Richtung bis K8, K8 in westlicher Richtung bis Scheunenweg, Scheunenweg bis Meister Weg, Meister Weg bis L735, L735 bis Haarweg, Haarweg bis Büldenweg, Büldenweg bis Milchstraße, Milchstraße bis Drewer Straße, Drewer Straße bis K76, K76 bis Drewerweg, Drewerweg bis*

*Bahnhofstraße, Bahnhofstraße bis B55, B55 bis Silbkestraße, Silbkesraße in westlicher Richtung dem Waldweg folgend bis Romeckeweg, Romeckeweg in nordwestlicher Richtung bis St. Georg Straße, St. Georg Straße bis Hammerbergstraße, Hammerbegstraße bis Püsterberg, Püsterberg 300 m folgend bis Abzweigung Wisor, Feldweg in nördlicher Richtung folgend bis Wisor, Wisor in westlicher Richtung bis Viktor-Röper-Straße, Viktor-Röper-Straße in nördlicher Richtung bis B516, B516/Möhnestraße in westlicher Richtung bis Möhnestraße/K8, K8 bis Hambuchweg, Hambuchweg bis Syringer Straße, Syringer Straße in nördlicher Richtung bis Frankenufer, Frankenufer bis Wameler Berg, Wameler Berg bis Hermann-Kätelhön-Straße, Hermann-Kätelhön-Straße/K35 bis B516, B516 in westlicher Richtung bis Abfahrt Höhe L 857, Abfahrt B516/Auf der Alm in nördlicher Richtung bis Teigelhof, Teigelhof 300 m in westlicher Richtung bis Feldweg, Feldweg in nördlicher Richtung bis Kreesweg, Kreesweg in westlicher Richtung bis Landwehr, Landwehr bis Bördenstraße, Bördenstraße in östlicher Richtung bis Niederbergheimer Straße, Niederbergheimer Straße in nördlicher Richtung bis zur Schledde, der Schledde in nördlicher Richtung folgend bis Opmünder Weg, Opmünder Weg in östlicher Richtung bis B475, B475 in nördlicher Richtung bis Weslerner Weg/Soester Straße, Soester Straße in östlicher Richtung bis Schleddestraße, Schleddestraße bis Thöningser Straße, Thöningser Straße in nördlicher Richtung bis Pöppeler Weg, Pöppeler Weg bis Hüttinghauser Weg, Hüttinghauser Weg in nördlicher Richtung bis Brockhauser Straße, Brockhauser Straße in östlicher Richtung bis Am Rott, Am Rott in nördlicher Richtung bis Humbrechting, Humbrechting 1 km in östlicher Richtung bis Feldweg (Höhe Schoneberg), Feldweg in nördlicher Richtung bis Schoneberger Straße, Schoneberger Straße in östlicher Richtung bis Dorstraße, Dorfstraße bis Sunderweg, Sunderweg in nördlicher Richtung bis Postweg, Postweg in östlicher Richtung bis Gemeindegrenze, Gemeindegrenze in nördlicher Richtung bis Kreisgrenze, Kreisgrenze in östlicher Richtung folgend bis Kreisgrenze (südlich der Böbbinger Heide) Breienweg*



Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

### **Hinweise für den Sperrbezirk**

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
  - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
  - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

### **Hinweise für das Beobachtungsgebiet**

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

### **Allgemeine Hinweise**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinärdienst des Kreises Soest sofort zu melden.

Kreis Soest, Veterinärdienst, Boleweg 110-112, 59494 Soest  
Tel.: 02921 30-2195  
Fax: 02921 30-2196  
Mail: [vet.leb@kreis-soest.de](mailto:vet.leb@kreis-soest.de)  
Net: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### **Begründung**

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Klauentierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### **Rechtsgrundlagen**

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils geltenden Fassung.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift,
- bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Widerspruch nicht per E-Mail erheben können.

Ihr Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Sie müssen meiner Forderung zunächst auch dann nachkommen, wenn Sie Widerspruch einlegen.

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf Ihren Antrag anordnen, sofern ein Antrag auf Aussetzung der aufschiebenden Wirkung durch mich ganz oder zum Teil abgelehnt worden ist. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Soest, 17.12.2016

Kreis Soest  
Die Landrätin  
Eva Irrgang